



AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 - 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 03.02.2022

Nummer 14

Offnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung, unter Einhaltung der 3G-Nachweispflicht sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske) möglich. Bitte nehmen Sie

zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag 08:00 - 12:00

08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00 Dienstag

Mittwoch 08:00 - 12:00

Donnerstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00

Freitag 08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag 07:30 - 13:00 Dienstag 07:30 - 16:00 07:30 - 13:00 Mittwoch Donnerstag 07:30 - 17:00 Freitag 07:30 - 13:00

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Amtsblattes:

Anlage 1: Einwohnerzahlen im Landkreis Schweinfurt Stand: 30.09.2021

Anlage 2: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Kreisalten- und Pflegeheim Werneck, Spitalstr. 2-4, 97440 Werneck, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Anlage 3: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Seniorenzentrum Niederwerrn, Hohmannstr. 1, 97464 Niederwerrn zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112 Feuerwehr: 112 Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt. Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

Zahnärzte: notdienst-zahn.de

Apotheken: www.apotheken.de oder

www.aponet.de



Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 14

EAPI-Nr. 30.3 - 013/2/1

Einwohnerzahlen im Landkreis Schweinfurt

Stand: 30.09.2021

Gemeinde	Insgesamt	männlich	weiblich
Summe Lkr. Schweinfurt	116.007	58.214	57.793
Bergrheinfeld	5.332	2.659	2.673
Dingolshausen	1.398	713	685
Dittelbrunn	7.431	3.694	3.737
Donnersdorf	1.985	1.055	930
Euerbach	3.029	1.509	1.520
Frankenwinheim	977	497	480
Geldersheim	2.749	1.369	1.380
Gerolzhofen, Stadt	6.857	3.345	3.512
Gochsheim	6.376	3.169	3.207
Grafenrheinfeld	3.460	1.766	1.694
Grettstadt	4.307	2.196	2.111
Kolitzheim	5.684	2.849	2.835
Lülsfeld	860	442	418
Michelau i.Steigerwald	1.134	568	566
Niederwerrn	8.512	4.307	4.205
Oberschwarzach, Markt	1.419	722	697
Poppenhausen	4.453	2.246	2.207
Röthlein	4.427	2.217	2.210
Schonungen	7.701	3.865	3.836
Schwanfeld	1.779	884	895
Schwebheim	4.257	2.118	2.139
Sennfeld	4.587	2.316	2.271
Stadtlauringen, Markt	4.056	2.019	2.037
Sulzheim	2.050	1.049	1.001
Üchtelhausen	3.869	1.960	1.909
Waigolshausen	2.708	1.374	1.334
Wasserlosen	3.377	1.708	1.669
Werneck, Markt	10.207	5.096	5.111
Wipfeld	1.026	502	524



Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 14

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Kreisalten- und Pflegeheim Werneck, Spitalstr. 2-4, 97440 Werneck, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Für Beschäftigte der Einrichtung Kreisalten- und Pflegeheim Werneck (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen der Wohnbereiche 3 und 5, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung am 08.02.2022 in der Einrichtung Kreisalten- und Pflegeheim Werneck vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
- 2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte, die sich als enge Kontaktperson oder aufgrund des Vorliegens eines positiven Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in häuslicher Isolation befinden, sowie Personen, die sich aufgrund einer für den Einzelfall begründeten und durch das Gesundheitsamt Schweinfurt bestätigten Ausnahme einer anderweitigen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen, die in der Zeit von 07.02.2022 bis 09.02.2022 stattfindet.
- 3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- 4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- 5. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 04.02.2022) und mit Ablauf des 01.03.2022 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung

im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez. Marita Eckstein Abteilungsleiterin



Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 14

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Seniorenzentrum Niederwerrn, Hohmannstr. 1, 97464 Niederwerrn zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Für Beschäftigte der Einrichtung Seniorenzentrum Niederwerrn (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung am 03.02.2022in der Einrichtung Seniorenzentrum Niederwerrn vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
- 2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte, die sich als enge Kontaktperson oder aufgrund des Vorliegens eines positiven Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in häuslicher Isolation befinden, sowie Personen, die sich aufgrund einer für den Einzelfall begründeten und durch das Gesundheitsamt Schweinfurt bestätigten Ausnahme einer anderweitigen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen, die in der Zeit von 02.02.2022 bis 04.02.2022 stattfindet.
- 3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- 4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- 5. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 04.02.2022) und mit Ablauf des 24.02.2022 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung

im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

Marita Eckstein Abteilungsleiterin